

Entschädigungsordnung für Mitglieder der Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Oldenburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2012 auf Grundlage des § 8 Abs.1 Nr.12 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg für die ehrenamtlichen Mitglieder der Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse bei der Handwerkskammer Oldenburg gemäß § 34 Abs. 7 der Handwerksordnung und für „Dritte“ im Sinne des § 33 Abs. 3 der Handwerksordnung sowie gemäß § 40 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz und für „Dritte“ im Sinne des § 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit eine Kostenerstattung oder Vergütung durch Dritte erfolgt.

Arbeitnehmern wird Entschädigung für Zeitversäumnis nicht gewährt, soweit sie zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von der Arbeitsleistung im Betrieb freigestellt sind.

1. Zeitversäumnis

1.1. Entschädigung für durch

1.1.1. die Beteiligung an der praktischen oder theoretischen Prüfung

und / oder

1.1.2. die auf Veranlassung der Handwerkskammer Oldenburg erfolgte Teilnahme an Fortbildungen entstandenen Zeitversäumnisse

pro Stunde 15,00 €

bis zum Höchstsatz je Tag 120,00 €

1.2. Pauschale für die Beteiligung am Zulassungsverfahren, die Ausarbeitung und Korrektur schriftlicher Aufgaben und die Beteiligung an Rechtsmittelverfahren je Prüfungsausschuss und Prüfling 8,00 €

2. Auslagenersatz

Den Mitgliedern werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden notwendigen baren Auslagen auf Nachweis erstattet.

Fahrtkosten werden in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

Für Bahnfahrten von mehr als zwei Stunden pro Strecke werden die entstandenen Kosten der ersten Wagenklasse erstattet.

Entscheidungen über dienstliche Gründe gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 trifft der Vorstand.

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes besteht ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des BRKG. Es wird daher Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 BRKG gewährt.

3. Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde (Niedersächsisches Kultusministerium) zum 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsordnung vom 01.09.2002 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg unter www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen

Oldenburg, 20. Mai 2014
Handwerkskammer Oldenburg

gez. Wilfried Müller
Präsident

gez. Manfred Kater
Hauptgeschäftsführer